

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1971 Ausgegeben am 28. Oktober 1971 112. Stück

- 405.** Verordnung: Änderung der Verordnung über die Studienordnung für die Studienrichtung Lebensmittel- und Gärungstechnologie
- 406.** Verordnung: Änderung der Verordnung über die Studienordnung für die Studienrichtung Kulturtechnik und Wasserwirtschaft
- 407.** Verordnung: Änderung der Verordnung über die Studienordnung für die Studienrichtung Forst- und Holzwirtschaft
- 408.** Verordnung: Änderung der Verordnung über die Studienordnung für die Studienrichtung Landwirtschaft
- 409.** Verordnung: Strommeisterprüfung
- 410.** Verordnung: Zuständigkeit bestimmter Disziplinarkommissionen
- 411.** Kundmachung: Berichtigung von Druckfehlern im Bundesgesetzblatt
- 412.** Kundmachung: Aufhebung von Bestimmungen des Erlasses betreffend Einsetzung der Disziplinarkommissionen für das Kalenderjahr 1969 durch den Verfassungsgerichtshof

405. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 9. September 1971, mit der die Verordnung über die Studienordnung für die Studienrichtung Lebensmittel- und Gärungstechnologie geändert wird

Auf Grund der Bestimmungen der §§ 1 bis 15 des Bundesgesetzes vom 10. Juli 1969, BGBl. Nr. 292, über Studienrichtungen der Bodenkultur in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 327/1971 in Verbindung mit den Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst verordnet:

Die Verordnung vom 11. August 1970, BGBl. Nr. 286, über die Studienordnung für die Studienrichtung Lebensmittel- und Gärungstechnologie in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 137/1971 Z. 4 wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 6 erster Satz des § 6 hat zu lauten:

„(6) Nichtbestandene Teilprüfungen oder Prüfungsteile von solchen (Abs. 2 lit. a) dürfen nur dreimal, nichtbestandene kommissionelle Prüfungen (Abs. 2 lit. b) nur zweimal wiederholt werden (§ 30 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes).“

2. Der Abs. 7 des § 6 hat zu lauten:

„(7) Die erste Diplomprüfung ist mündlich abzuhalten. Sind jedoch Rechen- und Konstruktionsaufgaben zu lösen, sind diese schriftlich durchzuführen. Ist der Nachweis experimenteller Fähigkeiten notwendig, so sind Prüfungsarbeiten oder praktische Tätigkeiten durchzuführen. Wenn die mündliche Ablegung von Teilprüfungen oder Prüfungsteilen derselben vor Einzelprüfern wegen der zu großen Zahl der Kandidaten und der geringen Zahl der Prüfer nicht möglich ist, sind auf Beschluß der zuständigen akademischen Behörde schriftliche Prüfungen oder Prüfungsarbeiten anzuordnen. Bei der gemäß Abs. 6 letzten zulässigen Wiederholung einer auf solche Art durchgeführten Teilprüfung oder eines Prüfungsteiles hat zusätzlich eine mündliche Prüfung stattzufinden. Eine mündliche Prüfung hat zusätzlich auch dann stattzufinden, wenn der Kandidat eine solche beantragt (§ 30 Abs. 7 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes), sofern die schriftliche Prüfung oder die Prüfungsarbeit mit einer positiven Note beurteilt wurde (§ 29 Abs. 2 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes).“

3. Der Abs. 1 des § 7 hat zu lauten:

„(1) In den sechs Semestern des zweiten Studienabschnittes sind insgesamt 146 Wochenstunden, davon 141 Wochenstunden aus den

Prüfungsfächern, zu inskribieren. Im fünften bis zehnten Semester ist die Inskription von mindestens je 16 Wochenstunden erforderlich.“

4. Der Abs. 2 lit. f des § 7 hat zu lauten:

„f) nach Wahl des Kandidaten Teilgebiete aus den unter a) bis c) genannten Prüfungsfächern nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung der an der Hochschule für Bodenkultur vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen 10“

5. Der Abs. 2 des § 11 hat zu lauten:

„(2) Die zweite Diplomprüfung ist eine Gesamtprüfung, die in zwei Teilen abzulegen ist. Der erste Teil ist nach Wahl des Kandidaten in der Form von Teilprüfungen vor Einzelprüfern oder als kommissionelle Prüfung aus allen Prüfungsfächern gemäß Abs. 1 abzulegen. Der zweite Teil ist jedenfalls als kommissionelle Prüfung vom gesamten Prüfungssenat abzuhalten und besteht aus zwei Prüfungsfächern:

- a) dem Teilgebiet des Prüfungsfaches, dem das Thema der Diplomarbeit zuzuordnen ist;
- b) einem Teilgebiet des Prüfungsfaches, das als ein Schwerpunkt der Studienrichtung anzusehen ist. Dieses ist unter Berücksichtigung der Prüfung gemäß lit. a vom Präses der Prüfungskommission zur Abhaltung der zweiten Diplomprüfung nach Anhörung des Kandidaten zu bestimmen. Der Kandidat ist berechtigt, einen Vorschlag zu machen.“

6. Der Abs. 4 des § 11 hat zu lauten:

„(4) Auf den ersten Teil der zweiten Diplomprüfung sind die Bestimmungen des § 6 Abs. 4 bis 7 sinngemäß anzuwenden. Der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung ist mündlich abzuhalten. Auf die Wiederholung des zweiten Teiles der zweiten Diplomprüfung ist § 30 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes anzuwenden.“

Firnberg

406. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 9. September 1971, mit der die Verordnung über die Studienordnung für die Studienrichtung Kulturtechnik und Wasserwirtschaft geändert wird

Auf Grund der Bestimmungen der §§ 1 bis 15 des Bundesgesetzes vom 10. Juli 1969, BGBl. Nr. 292, über Studienrichtungen der Bodenkultur in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.

Nr. 327/1971 in Verbindung mit den Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst verordnet:

Die Verordnung vom 11. August 1970, BGBl. Nr. 287, über die Studienordnung für die Studienrichtung Kulturtechnik und Wasserwirtschaft in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 137/1971 Z. 5 wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 6 des § 6 hat zu lauten:

„(6) Nichtbestandene Teilprüfungen oder Prüfungsteile von solchen (Abs. 2 lit. a) dürfen nur dreimal, nichtbestandene kommissionelle Prüfungen (Abs. 2 lit. b) nur zweimal wiederholt werden (§ 30 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes). Beantragt der Kandidat die kommissionelle Abnahme der ersten Diplomprüfung nach einmaliger erfolgloser Ablegung einer oder mehrerer Teilprüfungen (Prüfungsteile), so gilt die kommissionelle Prüfung als erste Wiederholung; sie kann im Falle eines Mißerfolges noch zweimal wiederholt werden. Hat der Kandidat eine oder mehrere Teilprüfungen (Prüfungsteile) schon zweimal erfolglos abgelegt, so gilt die kommissionelle Prüfung als zweite Wiederholung und kann noch einmal wiederholt werden. Hat der Kandidat eine oder mehrere Teilprüfungen (Prüfungsteile) schon dreimal ohne Erfolg abgelegt, so gilt die kommissionelle Prüfung als Prüfung gemäß § 30 Abs. 5 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes und kann nicht mehr wiederholt werden. Die Bestimmung des § 30 Abs. 1 zweiter bis vierter Satz des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes bleibt unberührt.“

2. Der Abs. 7 des § 6 hat zu lauten:

„(7) Die erste Diplomprüfung ist grundsätzlich mündlich abzuhalten. Sind jedoch Rechen- und Konstruktionsaufgaben zu lösen, sind diese schriftlich durchzuführen. Wenn die mündliche Ablegung von Teilprüfungen oder Prüfungsteilen derselben vor Einzelprüfern wegen der zu großen Zahl der Kandidaten und der geringen Zahl der Prüfer nicht möglich ist, sind auf Beschluß der zuständigen akademischen Behörde schriftliche Prüfungen oder Prüfungsarbeiten anzuordnen. Bei der gemäß Abs. 6 letzten zulässigen Wiederholung einer auf solche Art durchgeführten Teilprüfung oder eines Prüfungsteiles hat zusätzlich eine mündliche Prüfung stattzufinden. Eine mündliche Prüfung hat zusätzlich auch dann stattzufinden, wenn der Kandidat eine solche beantragt (§ 30 Abs. 7 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes), sofern die schriftliche Prüfung oder die Prüfungsarbeit mit einer positiven Note beurteilt wurde (§ 29 Abs. 2 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes).“

3. Der Abs. 1 des § 7 hat zu lauten:

„(1) Im zweiten Studienabschnitt sind insgesamt 150 Wochenstunden, davon 141 Wochenstunden aus den Pflicht- und Wahlfächern, zu inskribieren. Im fünften bis neunten Semester ist die Inskription von mindestens je 20 Wochenstunden, im zehnten Semester die Inskription von mindestens fünf Wochenstunden erforderlich.“

4. Die Z. 9 des § 9 hat zu lauten:

„(9) Volkswirtschaftslehre;“

5. Der Abs. 4 des § 11 hat zu lauten:

„(4) Auf den ersten Teil der zweiten Diplomprüfung sind die Bestimmungen des § 6 Abs. 4 bis 7 sinngemäß anzuwenden. Der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung ist mündlich abzuhalten. Auf die Wiederholung des zweiten Teiles der zweiten Diplomprüfung ist § 30 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes anzuwenden.“

Firnberg

407. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 9. September 1971, mit der die Verordnung über die Studienordnung für die Studienrichtung Forst- und Holzwirtschaft geändert wird

Auf Grund der Bestimmungen der §§ 1 bis 15 des Bundesgesetzes vom 10. Juli 1969, BGBl. Nr. 292, über Studienrichtungen der Bodenkultur in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 327/1971 in Verbindung mit den Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst verordnet:

Die Verordnung vom 11. August 1970, BGBl. Nr. 295, über die Studienordnung für die Studienrichtung Forst- und Holzwirtschaft in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 137/1971 Z. 6 wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 1 des § 3 hat zu lauten:

„(1) In den vier Semestern des ersten Studienabschnittes sind insgesamt 106 Wochenstunden, davon 98 Wochenstunden aus Prüfungsfächern, zu inskribieren. Die Zahl der inskribierten Wochenstunden hat in jedem Semester mindestens 20 zu betragen.“

2. Der Abs. 6 erster Satz des § 6 hat zu lauten:

„(6) Nichtbestandene Teilprüfungen oder Prüfungsteile von solchen (Abs. 2 lit. a) dürfen

nur dreimal, nichtbestandene kommissionelle Prüfungen (Abs. 2 lit. b) nur zweimal wiederholt werden (§ 30 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes).“

3. Der Abs. 7 des § 6 hat zu lauten:

„(7) Die erste Diplomprüfung ist grundsätzlich mündlich abzuhalten. Sind jedoch Rechen- oder Konstruktionsaufgaben zu lösen, sind diese schriftlich durchzuführen. Wenn die mündliche Ablegung von Teilprüfungen oder Prüfungsteilen derselben vor Einzelprüfern wegen der zu großen Zahl der Kandidaten und der geringen Zahl der Prüfer nicht möglich ist, sind auf Beschluß der zuständigen akademischen Behörde schriftliche Prüfungen oder Prüfungsarbeiten anzuordnen. Bei der gemäß Abs. 6 letzten zulässigen Wiederholung einer auf solche Art durchgeführten Teilprüfung oder eines Prüfungsteiles hat zusätzlich eine mündliche Prüfung stattzufinden. Eine mündliche Prüfung hat zusätzlich auch dann stattzufinden, wenn der Kandidat eine solche beantragt (§ 30 Abs. 7 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes), sofern die schriftliche Prüfung oder die Prüfungsarbeit mit einer positiven Note beurteilt wurde (§ 29 Abs. 2 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes).“

4. Der Abs. 2 lit. b Z. 1 lit. cc des § 7 hat zu lauten:

„cc) Forstökonomik 22—26“

5. Der Abs. 3 des § 11 hat zu lauten:

„(3) Beantragt der Kandidat die kommissionelle Abnahme des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung erst nach Ablegung einer oder mehrerer Teilprüfungen, so erstreckt sich die kommissionelle Prüfung auf die restlichen Prüfungsfächer.“

6. Der Abs. 4 des § 11 hat zu lauten:

„(4) Auf den ersten Teil der zweiten Diplomprüfung sind die Bestimmungen des § 6 Abs. 4 bis 7 sinngemäß anzuwenden. Der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung ist mündlich abzuhalten. Auf die Wiederholung des zweiten Teiles der zweiten Diplomprüfung ist § 30 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes anzuwenden.“

Firnberg

408. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 9. September 1971, mit der die Verordnung über die Studienordnung für die Studienrichtung Landwirtschaft geändert wird

Auf Grund der Bestimmungen der §§ 1 bis 15 des Bundesgesetzes vom 10. Juli 1969, BGBl.

Nr. 292, über Studienrichtungen der Bodenkultur in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 327/1971 in Verbindung mit den Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst verordnet:

Die Verordnung vom 11. August 1970, BGBl. Nr. 296, über die Studienordnung für die Studienrichtung Landwirtschaft in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 137/1971 Z. 7 wird wie folgt geändert:

1. Abs. 2 lit. b, aa des § 6 hat zu lauten:

„aa) Der erste Teil der kommissionellen Prüfung umfaßt mindestens zwei, höchstens aber drei vom Kandidaten anzugebende Prüfungsfächer der ersten Diplomprüfung. Die übrigen Prüfungsfächer der ersten Diplomprüfung sind im zweiten Teil der kommissionellen Prüfung zu prüfen.“

2. Der Abs. 6 erster Satz des § 6 hat zu lauten:

„(6) Nichtbestandene Teilprüfungen oder Prüfungsteile von solchen (Abs. 2 lit. a) dürfen nur dreimal, nichtbestandene kommissionelle Prüfungen (Abs. 1 lit. b) nur zweimal wiederholt werden (§ 30 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes).“

3. Der Abs. 7 des § 6 hat zu lauten:

„(7) Die erste Diplomprüfung ist grundsätzlich mündlich abzuhalten. Sind jedoch Rechen- oder Konstruktionsaufgaben zu lösen, sind diese schriftlich durchzuführen. Ist der Nachweis experimenteller Fähigkeiten notwendig, so sind Prüfungsarbeiten oder praktische Tätigkeiten durchzuführen. Wenn die mündliche Ablegung von Teilprüfungen oder Prüfungsteilen derselben vor Einzelprüfern wegen der zu großen Zahl der Kandidaten und der geringen Zahl der Prüfer nicht möglich ist, sind auf Beschluß der zuständigen akademischen Behörde schriftliche Prüfungen oder Prüfungsarbeiten anzuordnen. Bei der gemäß Abs. 6 letzten zulässigen Wiederholung einer auf solche Art durchgeführten Teilprüfung oder eines Prüfungsteiles hat zusätzlich eine mündliche Prüfung stattzufinden. Eine mündliche Prüfung hat zusätzlich auch dann stattzufinden, wenn der Kandidat eine solche beantragt (§ 30 Abs. 7 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes), sofern die schriftliche Prüfung oder die Prüfungsarbeit mit einer positiven Note beurteilt wurde (§ 29 Abs. 2 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes).“

4. Dem § 9 ist folgende Z. 17 anzufügen:

„17. Raumplanung.“

5. Der Abs. 4 des § 11 hat zu lauten:

„(4) Auf den ersten Teil der zweiten Diplomprüfung sind die Bestimmungen des § 6 Abs. 4 bis 7 sinngemäß anzuwenden. Der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung ist mündlich abzuhalten. Auf die Wiederholung des zweiten Teiles der zweiten Diplomprüfung ist § 30 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes anzuwenden.“

Firnberg

409. Verordnung des Bundesministers für Verkehr vom 13. Oktober 1971 betreffend die Strommeisterprüfung

Auf Grund der §§ 8 bis 18 des Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1947, in der Fassung der 1. Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1970, BGBl. Nr. 243, wird im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler verordnet:

§ 1. Die Strommeisterprüfung ist schriftlich, mündlich und praktisch abzulegen.

§ 2. (1) In der schriftlichen Prüfung hat der Kandidat nachzuweisen, daß er in der Lage ist,

1. schriftliche Meldungen über Schiffsunfälle, Anzeigen wegen Übertretungen schiffahrtspolizeirechtlicher Vorschriften, Meldungen über den Schiffsverkehr und Schäden an Strombauten sowie sonstige im Dienstbetrieb vorkommende schriftliche Meldungen zu erstatten,
2. die für den Dienstbetrieb notwendigen Berechnungen, insbesondere von Flächen und Kubaturen, anzuwenden und
3. einfache maßstabgetreue Skizzen anzufertigen.

(2) Die schriftliche Prüfung ist als Klausurarbeit abzuhalten und darf nicht länger als vier Stunden dauern.

§ 3. (1) Der allgemeine Teil der mündlichen Prüfung umfaßt die im § 8 Abs. 2 lit. b des Gehaltsüberleitungsgesetzes angeführten Gegenstände.

(2) Der besondere Teil der mündlichen Prüfung umfaßt folgende Gegenstände:

1. Rechtsvorschriften:

- a) Binnenschiffahrtsverwaltungsrecht;
- b) Wasserrecht (Grundzüge);
- c) Grundbuchrecht (Grundzüge);
- d) Dampfkesselwesen (Grundzüge);
- e) Schieß- und Sprengmittelwesen (Grundzüge).

2. Genaue Kenntnis des Stromes und aller Schifffahrtseinrichtungen im zugewiesenen Aufsichtsbereich und der anliegenden Nachbarbereiche sowie der dort vorhandenen Strombauten, Anlagen, Unternehmungen usw.;

3. Dienstvorschriften des Bundesministeriums für Verkehr für Strommeister und Signalarbeiter;
4. Kenntnis der übrigen österreichischen Donau-
strecke und der dort befindlichen wichtigsten
Wasserbauten und Großwasserversorgungs-
anlagen;
5. die wichtigsten Begriffsbestimmungen der
Hydrologie sowie der für einen Strommeister
maßgeblichen Vorschriften des hydrogra-
phischen Dienstes (Pegelbeobachtung, Hoch-
wasserdienst usw.).

§ 4. Die praktische Prüfung hat an dem vom
Senatsvorsitzenden zu bestimmenden Ort statt-
zufinden und erstreckt sich auf den Nachweis
folgender Fähigkeiten:

Zillenfahren, Führung von Motorbooten, Kennt-
nis der Funktion der mechanischen, elektri-
schen und optischen Signaleinrichtungen, Aus-
legen von schwimmenden Schiffszeichen, Aus-
bringen fester Schiffszeichen, Überprüfen
von Fähren, Ruderschiffen, Motorbooten, Son-
dierungen, richtiges Verheften von Schiffen,
einfache Vermessungsarbeiten, Ausmessung und
Überprüfung einfacher Wasserbauten.

§ 5. (1) Sitz der Prüfungskommission ist das
Bundesministerium für Verkehr (Oberste Schiff-
fahrtsbehörde).

(2) Zu Mitgliedern der Prüfungskommission
dürfen nur Beamte des höheren Dienstes oder
des gehobenen technischen Dienstes bestellt
werden, die entweder im Dienst der Wasser-
bauverwaltung oder im Dienst der Schiffs-
fahrtsverwaltung stehen.

(3) Der Prüfungssenat besteht aus einem Vor-
sitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Ein
Mitglied muß Beamter der Wasserbauverwaltung,
ein Mitglied Beamter der Schiffsfahrtsverwaltung
sein.

§ 6. (1) Diese Prüfungsvorschrift tritt mit
1. Jänner 1972 in Kraft.

(2) Die Kundmachung des Bundesministeriums
für Verkehr und verstaatlichte Betriebe vom
17. Jänner 1952, GZ 25.174-I/5-1952, betreffend
eine Vorschrift über die Prüfung für den
Strommeisterdienst, die im Amtsblatt zur
Wiener Zeitung vom 30. Jänner 1952, Seite 6,
verlautbart und durch das Bundesgesetz BGBl.
Nr. 334/1965 auf Gesetzesstufe gehoben wurde,
tritt gemäß Art. III Abs. 3 der 1. Gehaltsüber-
leitungsgesetz-Novelle 1970 mit Ablauf des
31. Dezember 1971 außer Kraft.

Frühbauer

410. Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung vom 19. Oktober 1971 über die Zuständigkeit bestimmter Diszi- plinarkommissionen

Auf Grund des § 35 des Heeresdisziplinar-
gesetzes, BGBl. Nr. 151/1956, in der Fassung des
Bundesgesetzes BGBl. Nr. 234/1965 wird ver-
ordnet:

§ 1. Die im folgenden angeführten Disziplinar-
kommissionen für Berufsoffiziere werden auch für
die bei den jeweils nachstehend genannten Dienst-
stellen in Verwendung stehenden Berufsoffiziere
als in 1. Instanz zuständige Disziplinarkommissio-
nen bestimmt, und zwar

1. die Disziplinarkommission für Berufsoffiziere
beim Kommando der 5. Jägerbrigade
für Berufsoffiziere, die beim Gruppenkom-
mando II, Ausbildungsregiment 10, Panzer-
bataillon 4, Versorgungsregiment 2, Artillerie-
regiment 2, bei der Fliegerabwehrabteilung 2,
Heeresbesoldungsstelle II oder bei der Heeres-
wirtschaftsanstalt Graz (ausgenommen Lager-
abteilung Klagenfurt) in Verwendung stehen;
2. die Disziplinarkommission für Berufsoffiziere
beim Kommando der 7. Jägerbrigade
für Berufsoffiziere, die beim TelBataillon 2,
Pionierbataillon 2 oder bei der Lagerabteilung
Klagenfurt der Heereswirtschaftsanstalt Graz
in Verwendung stehen;
3. die Disziplinarkommission für Berufsoffiziere
beim Fliegerbrigadekommando
für Berufsoffiziere, die beim Kommando der
Luftstreitkräfte, bei dessen Kommandokom-
panie, bei der FliegerTelAbteilung oder bei
der Prüf- und Versuchsstelle für Fluggerät in
Verwendung stehen;
4. die Disziplinarkommission für Berufsoffiziere
beim Militärkommando Wien
für Berufsoffiziere, die beim Bundesministe-
rium für Landesverteidigung, bei den dem
Bundesministerium für Landesverteidigung
unmittelbar nachgeordneten Dienststellen im
örtlichen Zuständigkeitsbereich des Militär-
kommandos Wien (ausgenommen die Außen-
stellen der Landesverteidigungsakademie in
Graz und Innsbruck), bei den dem Gruppen-
kommando I unterstellten Heeres- und Grup-
pentruppen (ausgenommen II. Bataillon des
HeeresTelRegiments) im örtlichen Zuständig-
keitsbereich des Militärkommandos Wien, bei
der Heeresarztstelle, bei den dem Militär-
kommando Wien unterstellten Dienststellen,
bei der Heeresbesoldungsstelle I oder bei den
dem Amt für Wehrtechnik nachgeordneten
Prüf- und Versuchsstellen (ausgenommen die
Prüf- und Versuchsstelle für Fluggerät, die

- Prüf- und Versuchsstelle für Waffen und Munition sowie die Prüf- und Versuchsstelle für Pionier- und Bauwesen) in Verwendung stehen;
5. die Disziplinarkommission für Berufsoffiziere beim Militärkommando Niederösterreich für Berufsoffiziere, die bei den dem Bundesministerium für Landesverteidigung unmittelbar nachgeordneten Dienststellen im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Militärkommandos Niederösterreich, bei den dem Gruppenkommando I unterstellten Heeres- und Gruppen-truppen im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Militärkommandos Niederösterreich, bei den dem Militärkommando Niederösterreich unterstellten Dienststellen (ausgenommen die Verwaltungsstelle Wr. Neustadt), bei der Prüf- und Versuchsstelle für Waffen und Munition oder Prüf- und Versuchsstelle für Pionier- und Bauwesen in Verwendung stehen;
 6. die Disziplinarkommission für Berufsoffiziere beim Militärkommando Burgenland für Berufsoffiziere, die bei den dem Militärkommando Burgenland unterstellten Dienststellen (ausgenommen Landwehrbataillon 112) in Verwendung stehen;
 7. die Disziplinarkommission für Berufsoffiziere beim Militärkommando Steiermark für Berufsoffiziere, die bei den dem Militärkommando Steiermark unterstellten Dienststellen, bei der Außenstelle Graz der Landesverteidigungsakademie oder der Nachrichtenstelle für Steiermark in Verwendung stehen;
 8. die Disziplinarkommission für Berufsoffiziere beim Militärkommando Kärnten für Berufsoffiziere, die bei den dem Militärkommando Kärnten unterstellten Dienststellen oder bei der Nachrichtenstelle für Kärnten in Verwendung stehen;
 9. die Disziplinarkommission für Berufsoffiziere beim Militärkommando Oberösterreich für Berufsoffiziere, die bei den dem Militärkommando Oberösterreich unterstellten Dienststellen, bei der Heeres-Unteroffizierschule, Lagerabteilung Hörsching der Heereswirtschaftsanstalt Salzburg oder bei der Nachrichtenstelle für Oberösterreich in Verwendung stehen;
 10. die Disziplinarkommission für Berufsoffiziere beim Militärkommando Salzburg für Berufsoffiziere, die beim Gruppenkommando III, bei den diesem Gruppenkommando unterstellten Gruppentruppen, bei den dem Militärkommando Salzburg unterstellten Dienststellen, beim II. Bataillon des HeeresTelRegiments, bei der Jägerschule, Heereswirtschaftsanstalt Salzburg (ausgenommen Lagerabteilung Hörsching), Heeresbesoldungsstelle III oder Nachrichtenstelle für Salzburg in Verwendung stehen;
 11. die Disziplinarkommission für Berufsoffiziere beim Militärkommando Tirol für Berufsoffiziere, die bei den dem Militärkommando Tirol unterstellten Dienststellen, bei der Außenstelle Innsbruck der Landesverteidigungsakademie, Erkennungsmarkenevidenzstelle Wörgl, Heereswirtschaftsanstalt St. Johann/Tirol oder bei der Nachrichtenstelle für Tirol und Vorarlberg in Verwendung stehen;
 12. die Disziplinarkommission für Berufsoffiziere beim Militärkommando Vorarlberg für Berufsoffiziere, die bei den dem Militärkommando Vorarlberg unterstellten Dienststellen in Verwendung stehen;
 13. die Disziplinarkommission für Berufsoffiziere beim Kommando der Theresianischen Militärakademie für Berufsoffiziere, die bei der Verwaltungsstelle Wr. Neustadt in Verwendung stehen.
- § 2. Die im folgenden angeführten Disziplinarkommissionen für zeitverpflichtete Soldaten werden auch für die bei den jeweils nachstehend genannten Dienststellen in Verwendung stehenden zeitverpflichteten Soldaten als in 1. Instanz zuständige Disziplinarkommissionen bestimmt, und zwar
1. die Disziplinarkommission für zeitverpflichtete Soldaten beim Kommando des Stabsbataillons 1 für zeitverpflichtete Soldaten, die bei den dem Militärkommando Niederösterreich unterstellten Dienststellen in Wöllersdorf in Verwendung stehen;
 2. die Disziplinarkommission für zeitverpflichtete Soldaten beim Kommando des Jägerbataillons 1 für zeitverpflichtete Soldaten, die bei den dem Militärkommando Niederösterreich unterstellten Dienststellen in Hainburg oder bei den dem Militärkommando Burgenland unterstellten Dienststellen in Bruckneudorf, Kaisersteinbruch und Neusiedl/See in Verwendung stehen;
 3. die Disziplinarkommission für zeitverpflichtete Soldaten beim Kommando des Jägerbataillons 2 für zeitverpflichtete Soldaten, die bei den dem Militärkommando Burgenland unterstellten Dienststellen in Eisenstadt und Oggau in Verwendung stehen;

4. die Disziplarkommission für zeitverpflichtete Soldaten beim Kommando der Brigadeartillerieabteilung 1
für zeitverpflichtete Soldaten, die beim Kasernkommando der Maximilian-Kaserne in Verwendung stehen;
5. die Disziplarkommission für zeitverpflichtete Soldaten beim Kommando des Panzerstabsbataillons 3
für zeitverpflichtete Soldaten, die beim Panzergrenadierbataillon 11 oder bei den dem Militärkommando Niederösterreich unterstellten Dienststellen in Krems und Mautern in Verwendung stehen;
6. die Disziplarkommission für zeitverpflichtete Soldaten beim Kommando des Panzerbataillons 10
für zeitverpflichtete Soldaten, die bei den dem Militärkommando Niederösterreich unterstellten Dienststellen in St. Pölten, Spratzern und Neulengbach in Verwendung stehen;
7. die Disziplarkommission für zeitverpflichtete Soldaten beim Kommando der Panzerartillerieabteilung 3
für zeitverpflichtete Soldaten, die beim Panzergrenadierbataillon 9 oder bei den dem Militärkommando Niederösterreich unterstellten Dienststellen in Allentsteig, Horn und Weitra in Verwendung stehen;
8. die Disziplarkommission für zeitverpflichtete Soldaten beim Kommando des Panzerstabsbataillons 9
für zeitverpflichtete Soldaten, die beim Panzergrenadierbataillon 34 oder bei den dem Militärkommando Niederösterreich unterstellten Dienststellen in Götzendorf in Verwendung stehen;
9. die Disziplarkommission für zeitverpflichtete Soldaten beim Kommando des Panzerbataillons 33
für zeitverpflichtete Soldaten, die bei der Panzertruppenschule oder bei den dem Militärkommando Niederösterreich unterstellten Dienststellen in Zwölfaxing in Verwendung stehen;
10. die Disziplarkommission für zeitverpflichtete Soldaten beim Kommando der Panzerartillerieabteilung 9
für zeitverpflichtete Soldaten, die beim Panzergrenadierbataillon 35 in Verwendung stehen;
11. die Disziplarkommission für zeitverpflichtete Soldaten beim Kommando des Ausbildungsregiments 2
für zeitverpflichtete Soldaten, die beim Pionierbataillon 1, bei der Heeresaufklärungsabteilung oder bei den dem Militärkommando Niederösterreich unterstellten Dienststellen in Mistelbach, Stockerau und Leobendorf in Verwendung stehen;
12. die Disziplarkommission für zeitverpflichtete Soldaten beim Kommando des Gardebataillons
für zeitverpflichtete Soldaten, die beim TelBataillon 1, bei der Kommandokompanie des Gruppenkommandos I, Heeresbesoldungsstelle I, Nachrichtenstelle für Wien, Niederösterreich und Burgenland, Sanitätsschule, bei den dem Militärkommando Wien unterstellten Dienststellen oder bei den dem Amt für Wehrtechnik nachgeordneten Prüf- und Versuchsstellen (ausgenommen die Prüf- und Versuchsstelle für Waffen und Munition, Prüf- und Versuchsstelle für Pionier- und Bauwesen, Prüf- und Versuchsstelle für Fluggerät) in Verwendung stehen;
13. die Disziplarkommission für zeitverpflichtete Soldaten beim Kommando des Panzerbataillons 1
für zeitverpflichtete Soldaten, die bei den dem Militärkommando Niederösterreich unterstellten Dienststellen in der Bechtolsheimkaserne in Verwendung stehen;
14. die Disziplarkommission für zeitverpflichtete Soldaten beim Kommando der Fliegerabwehrabteilung 1
für zeitverpflichtete Soldaten, die bei den dem Militärkommando Niederösterreich unterstellten Dienststellen in Großenzersdorf in Verwendung stehen;
15. die Disziplarkommission für zeitverpflichtete Soldaten beim Kommando des Artillerieregiments 1
für zeitverpflichtete Soldaten, die bei den dem Militärkommando Niederösterreich unterstellten Dienststellen in Baden, Großmittel, Brunn/Gebirge und Felixdorf in Verwendung stehen;
16. die Disziplarkommission für zeitverpflichtete Soldaten beim Kommando der Pioniertruppenschule
für zeitverpflichtete Soldaten, die bei den dem Militärkommando Niederösterreich unterstellten Dienststellen in Klosterneuburg, bei der Heereswirtschaftsanstalt Klosterneuburg oder bei der Prüf- und Versuchsstelle für Pionier- und Bauwesen in Verwendung stehen;
17. die Disziplarkommission für zeitverpflichtete Soldaten beim Kommando des HeeresTelRegiments
für zeitverpflichtete Soldaten, die beim Militärvikariat, Evangelischen Militärseelsorge-

- amt, bei der Heeresfilm- und Lichtbildstelle, Landesverteidigungsakademie, TeilTruppenschule, beim Kommando der Heeresversorgungstruppen, den diesem Kommando unterstellten Dienststellen im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Gruppenkommandos I, beim Fernmeldeaufklärungsbataillon, Kommandobataillon des Bundesministeriums für Landesverteidigung, Heerespsychologischen Dienst oder bei der Fernmeldeauswertestelle in Verwendung stehen;
18. die Disziplinarkommission für zeitverpflichtete Soldaten beim Kommando der Artillerieschule
für zeitverpflichtete Soldaten, die bei der Heereskraftfahrerschule, Heeresbekleidungsanstalt oder Prüf- und Versuchsstelle für Waffen und Munition in Verwendung stehen;
19. die Disziplinarkommission für zeitverpflichtete Soldaten beim Kommando des Heerespionierbataillons
für zeitverpflichtete Soldaten, die bei den dem Militärkommando Niederösterreich unterstellten Dienststellen in Melk in Verwendung stehen;
20. die Disziplinarkommission für zeitverpflichtete Soldaten beim Kommando des Akademikerbataillons der Theresianischen Militärakademie
für zeitverpflichtete Soldaten, die beim Schulbataillon oder bei der Stabskompanie der Theresianischen Militärakademie, bei den dem Militärkommando Niederösterreich unterstellten Dienststellen in der Burg Wr. Neustadt und in der Daunkaserne oder bei der Verwaltungsstelle Wr. Neustadt in Verwendung stehen;
21. die Disziplinarkommission für zeitverpflichtete Soldaten beim Kommando der Heeresfachschule für Technik
für zeitverpflichtete Soldaten, die bei der Luftschutztruppenschule, Heeressport- und Nahkampfschule, Heeresnachschub- und Wirtschaftsschule oder bei der Heeresnitätsstelle in Verwendung stehen;
22. die Disziplinarkommission für zeitverpflichtete Soldaten beim Kommando des Stabsbataillons 5
für zeitverpflichtete Soldaten, die bei den dem Militärkommando Steiermark unterstellten Dienststellen in Leibnitz in Verwendung stehen;
23. die Disziplinarkommission für zeitverpflichtete Soldaten beim Kommando des Jägerbataillons 17
für zeitverpflichtete Soldaten, die bei den dem Militärkommando Steiermark unterstellten Dienststellen in Straß, Radkersburg und Wagna bei Leibnitz in Verwendung stehen;
24. die Disziplinarkommission für zeitverpflichtete Soldaten beim Kommando des Jägerbataillons 18
für zeitverpflichtete Soldaten, die bei den dem Militärkommando Steiermark unterstellten Dienststellen in Aigen/Ennstal und Leoben in Verwendung stehen;
25. die Disziplinarkommission für zeitverpflichtete Soldaten beim Kommando des Jägerbataillons 19
für zeitverpflichtete Soldaten, die bei den dem Militärkommando Burgenland unterstellten Dienststellen in Güssing, Oberwart und Pinkafeld in Verwendung stehen;
26. die Disziplinarkommission für zeitverpflichtete Soldaten beim Kommando der Brigadeartillerieabteilung 5
für zeitverpflichtete Soldaten, die beim Artillerieregiment 2 oder bei den dem Militärkommando Steiermark unterstellten Dienststellen in Feldbach und Fehring in Verwendung stehen;
27. die Disziplinarkommission für zeitverpflichtete Soldaten beim Kommando des Versorgungsregiments 2
für zeitverpflichtete Soldaten, die bei der Kommandokompanie des Gruppenkommandos II, Panzerbataillon 4, Heereswirtschaftsanstalt Graz (ausgenommen Lagerabteilung Klagenfurt), Heeresbesoldungsstelle II, Nachrichtenstelle für Steiermark, bei den dem Militärkommando Steiermark unterstellten Dienststellen in Graz, Thalerhof, Lieboch und Gratkorn oder bei den Dienststellen der Heeresversorgungstruppen im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Militärkommandos Steiermark in Verwendung stehen;
28. die Disziplinarkommission für zeitverpflichtete Soldaten beim Kommando der Fliegerabwehrabteilung 2
für zeitverpflichtete Soldaten, die bei den dem Militärkommando Steiermark unterstellten Dienststellen in Zeltweg und auf der Seetaleralpe in Verwendung stehen;
29. die Disziplinarkommission für zeitverpflichtete Soldaten beim Kommando des Stabsbataillons 7
für zeitverpflichtete Soldaten, die bei der Brigadeartillerieabteilung 7, Nachrichtenstelle für Kärnten, bei den Dienststellen der Heeresversorgungstruppen im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Militärkommandos Kärnten, bei der Lagerabteilung Klagenfurt der Heereswirtschaftsanstalt Graz oder bei den dem

- Militärkommando Kärnten unterstellten Dienststellen in Klagenfurt, Bleiburg und Wolfsberg in Verwendung stehen;
30. die Disziplarkommission für zeitverpflichtete Soldaten beim Kommando des Jägerbataillons 26 für zeitverpflichtete Soldaten, die bei den dem Militärkommando Kärnten unterstellten Dienststellen in Spittal/Drau und Iselsberg in Verwendung stehen;
31. die Disziplarkommission für zeitverpflichtete Soldaten beim Kommando des Jägerbataillons 27 für zeitverpflichtete Soldaten, die beim Jägerbataillon 25 in Verwendung stehen;
32. die Disziplarkommission für zeitverpflichtete Soldaten beim Kommando des Teibataillons 2 für zeitverpflichtete Soldaten, die beim Pionierbataillon 2 oder bei den dem Militärkommando Kärnten unterstellten Dienststellen in Villach, Seebach und Obere Fellach in Verwendung stehen;
33. die Disziplarkommission für zeitverpflichtete Soldaten beim Kommando des Panzerstabsbataillons 4 für zeitverpflichtete Soldaten, die bei den dem Militärkommando Oberösterreich unterstellten Dienststellen (ausgenommen die Dienststellen in Ried), bei der Nachrichtenstelle für Oberösterreich oder bei der Lagerabteilung Hörsching der Heereswirtschaftsanstalt Salzburg in Verwendung stehen;
34. die Disziplarkommission für zeitverpflichtete Soldaten beim Kommando des Panzergranadierbataillons 13 für zeitverpflichtete Soldaten, die bei den dem Militärkommando Oberösterreich unterstellten Dienststellen in Ried in Verwendung stehen;
35. die Disziplarkommission für zeitverpflichtete Soldaten beim Kommando des Panzerbataillons 14 für zeitverpflichtete Soldaten, die bei den Dienststellen der Heeresversorgungstruppen im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Militärkommandos Oberösterreich in Verwendung stehen;
36. die Disziplarkommission für zeitverpflichtete Soldaten beim Kommando des Panzergranadierbataillons 15 für zeitverpflichtete Soldaten, die bei der Panzerartillerieabteilung 4 in Verwendung stehen;
37. die Disziplarkommission für zeitverpflichtete Soldaten beim Kommando des Stabsbataillons 6 für zeitverpflichtete Soldaten, die bei der Nachrichtenstelle für Tirol und Vorarlberg, Lagerabteilung Innsbruck der Heereswirtschaftsanstalt Salzburg, beim Flugplatzzug Schwaz der Fliegerhorstabteilung 3, oder bei den dem Militärkommando Tirol unterstellten Dienststellen in Innsbruck, Schwaz und Lienz in Verwendung stehen;
38. die Disziplarkommission für zeitverpflichtete Soldaten beim Kommando des Jägerbataillons 21 für zeitverpflichtete Soldaten, die bei der Erkennungsmarkenevidenzstelle Wörgl, Heereswirtschaftsanstalt St. Johann/Tirol, oder bei den dem Militärkommando Tirol unterstellten Dienststellen in Kufstein, St. Johann/Tirol und Wörgl in Verwendung stehen;
39. die Disziplarkommission für zeitverpflichtete Soldaten beim Kommando des Jägerbataillons 22 für zeitverpflichtete Soldaten, die bei der 1. Kompanie des Jägerbataillons 23 oder bei den dem Militärkommando Tirol unterstellten Dienststellen in Absam, Solbad Hall, Imst und Landeck in Verwendung stehen;
40. die Disziplarkommission für zeitverpflichtete Soldaten beim Kommando des Jägerbataillons 23 für zeitverpflichtete Soldaten, die bei den dem Militärkommando Vorarlberg unterstellten Dienststellen in Verwendung stehen;
41. die Disziplarkommission für zeitverpflichtete Soldaten beim Kommando der Brigadeartillerieabteilung 6 für zeitverpflichtete Soldaten, die bei den dem Militärkommando Tirol unterstellten Dienststellen in Solbad Hall und Lizum/Walchen oder bei den Dienststellen der Heeresversorgungstruppen im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Militärkommandos Tirol in Verwendung stehen;
42. die Disziplarkommission für zeitverpflichtete Soldaten beim Kommando des Versorgungsregiments 3 für zeitverpflichtete Soldaten, die bei den dem Militärkommando Salzburg unterstellten Dienststellen in Salzburg, Glaserbach, Wels/Siezenheim und Thalgau, bei der Nachrichtenstelle für Salzburg, Heeresbesoldungsstelle III, Heereswirtschaftsanstalt Salzburg (ausgenommen Lagerabteilung Innsbruck) oder bei den Dienststellen der Heeresversorgungstruppen im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Mili-

- tärkommandos Salzburg (ausgenommen Munitionslager Saalfelden) in Verwendung stehen;
43. die Disziplinarkommission für zeitverpflichtete Soldaten beim Kommando der Fliegerabwehrabteilung 3
für zeitverpflichtete Soldaten, die beim Artillerieregiment 3 oder bei der Kompanie des Gruppenkommandos III in Verwendung stehen;
44. die Disziplinarkommission für zeitverpflichtete Soldaten beim Kommando der Jägerschule
für zeitverpflichtete Soldaten, die bei den dem Militärkommando Salzburg unterstellten Dienststellen in Saalfelden, Hochfilzen und Felbertal oder beim Munitionslager Saalfelden in Verwendung stehen;
45. die Disziplinarkommission für zeitverpflichtete Soldaten beim Kommando des II. Bataillons/HeeresTelRegiment
für zeitverpflichtete Soldaten, die bei den dem Militärkommando Salzburg unterstellten Dienststellen in St. Johann/Pongau in Verwendung stehen;
46. die Disziplinarkommission für zeitverpflichtete Soldaten beim Kommando der Fliegerhorstabteilung 1
für zeitverpflichtete Soldaten, die bei der Kommandokompanie des Kommandos der Luftstreitkräfte, beim Stabsbataillon der Fliegerbrigade, bei der 2. Staffel des I. Geschwaders oder beim III. Geschwader des Fliegerregiments 1 oder bei der FliegerTelAbteilung (ausgenommen Richtverbindungskompanie) in Verwendung stehen;
47. die Disziplinarkommission für zeitverpflichtete Soldaten beim Kommando der Fliegerhorstabteilung 2
für zeitverpflichtete Soldaten, die beim Stabszug oder I. Geschwader des Fliegerregiments 2, II. Geschwader des Fliegerregiments 1 (ausgenommen 1. Staffel) oder bei der 2. Staffel des JaboGeschwaders 1 in Verwendung stehen;
48. die Disziplinarkommission für zeitverpflichtete Soldaten beim Kommando der Fliegerhorstabteilung 3
für zeitverpflichtete Soldaten, die beim JaboGeschwader 1 (ausgenommen 2. Staffel), beim Stabszug, I. Geschwader (ausgenommen 2. Staffel) oder bei der 1. Staffel des II. Geschwaders des Fliegerregiments 1, beim Fliegerausbildungsbataillon oder bei der Richtverbindungskompanie der FliegerTelAbteilung in Verwendung stehen;
49. die Disziplinarkommission für zeitverpflichtete Soldaten beim Kommando der Luftabwehrabteilung
für zeitverpflichtete Soldaten, die bei der Stabskompanie des Luftabwehrbrigadekommandos, 2. Kompanie des Radarbataillons (mot.), Fliegerabwehrwaffentruppendelegation, bei den dem Militärkommando Niederösterreich unterstellten Dienststellen in Langenlebrunn oder bei der Prüf- und Versuchsstelle für Fluggerät in Verwendung stehen.

§ 3. Diese Verordnung tritt am 1. November 1971 in Kraft.

Lütgendorf

411. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 7. Oktober 1971 betreffend die Berichtigung von Druckfehlern im Bundesgesetzblatt

Auf Grund des § 2 Abs. 4 des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt, BGBl. Nr. 33/1920, wird kundgemacht:

1. Das Bundesgesetz vom 3. Feber 1971, BGBl. Nr. 71, womit das Bundesgesetz vom 15. Juli 1966 über sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 179, abgeändert wird, wird wie folgt berichtigt:

Im Art. I hat es im neuen Wortlaut des § 7 Abs. 1 statt „BGBl. Nr. 177/1961“ richtig „BGBl. Nr. 177/1966“ zu lauten.

2. Die Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 18. Feber 1971, BGBl. Nr. 87, über eine Studienordnung für die kombinierte religionspädagogische Studienrichtung wird wie folgt berichtigt:

a) Im § 8 Abs. 1 hat es statt „Diplomprüfung“ richtig „Diplomprüfungen“ zu lauten.

b) Im § 12 Abs. 4 hat es statt „(§ 45 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz)“ richtig „(§ 45 Abs. 8 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz)“ zu lauten.

3. Die Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 18. Feber 1971, BGBl. Nr. 88, über eine Studienordnung für die philosophische Studienrichtung und für das Studium zur Erwerbung des Doktorates der Philosophie an Katholisch-theologischen Fakultäten wird wie folgt berichtigt:

Im § 6 Abs. 5 hat es statt „Semester“ richtig „Seminare“ zu lauten.

4. Die Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 18. Feber 1971, BGBl. Nr. 89, über eine Studienordnung für das

Studium zur Erwerbung des Doktorates der Theologie an Katholisch-theologischen Fakultäten wird wie folgt berichtigt:

Im § 4 Abs. 2 hat es statt „Das Thema der Dissertation ist ein“ richtig „Das Thema der Dissertation ist den“ zu lauten.

5. Die Europäische Übereinkunft über Form-erfordernisse bei Patentanmeldungen, BGBl. Nr. 104/1971, wird wie folgt berichtigt:

In der deutschen Übersetzung ist im Art. 4 Z. 2 lit. a nach dem Worte „Gesellschaft“ das Wort „Firma“ einzufügen.

6. Die 9. Novelle der Bundesbahn-Besoldungs-ordnung 1963, BGBl. Nr. 122/1971, wird wie folgt berichtigt:

Im Art. I Z. 25 hat es in der Tabelle der Anlage 2 bei Ordnungsnummer 276 Spalte 7 lit. a statt „II a“ richtig „II b“ zu lauten und ist zwischen den Ordnungsnummern 551 und 552 in Spalte 5 die Zahl „3“ zu streichen.

7. Die Freiliste 1, BGBl. Nr. 187/1971, wird wie folgt berichtigt:

In der Anlage A ist in der Spalte „Gegenstand“ bei den Zollltarifnummern: aus 26,01, aus 28,50, aus 29,04 D, aus 29,42 und aus 34,04 jeweils vor dem Worte „ausgenommen“ statt des Beistriches ein Strichpunkt zu setzen.

8. Die Verordnung des Bundesministers für Verkehr vom 10. Mai 1971, BGBl. Nr. 259, betreffend eine Wasserstraßen-Verkehrsordnung wird wie folgt berichtigt:

a) Im § 40.09 Z. 2 hat es statt „unterhalten wird, wird“ richtig „unterhalten wird, sind“ zu lauten.

b) Im § 40.21 Z. 4 hat es statt „Verladen“ richtig „Verlassen“ zu lauten.

9. Die 4. Ersatzleistungsgesetznovelle, BGBl. Nr. 282/1971, wird wie folgt berichtigt:

Art. I Z. 3 hat zu lauten: „3. Die §§ 4 bis 14 erhalten die Bezeichnung 3 bis 13.“

10. Das Gewerbliche Selbständigen-Kranken-versicherungsgesetz 1971, BGBl. Nr. 287, wird wie folgt berichtigt:

In Z. II der Anlage hat es statt „die Handels-kammer für Wien,“ richtig „die Handwerks-kammer für Wien,“ zu lauten.

11. Die 4. Durchführungsverordnung zum Elektrotechnikgesetz, BGBl. Nr. 300/1971, wird wie folgt berichtigt:

In der Z. 4 hat es bei der ÖVE-Bezeichnung L 1/1970 statt „Freileitungen“ richtig „Errich-tung von Starkstromfreileitungen bis 1000 Volt“ zu lauten.

12. Das Bundesgesetz vom 23. Juni 1971, BGBl. Nr. 307, über Maßnahmen auf dem Gebiete des Umsatzsteuerrechtes wird wie folgt berichtigt:

In der Z. 3 hat es am Ende statt „worden sind.“ richtig „worden sind;“ zu lauten.

13. Das Bundesgesetz vom 13. Juli 1971, BGBl. Nr. 317, mit dem Urlaubsvorschriften geändert werden, wird wie folgt berichtigt:

Im Art. IX Abs. 2 hat es statt „unbeschränkt“ richtig „beschränkt“ zu lauten.

Kreisky

412. Kundmachung des Bundesministers für Landesverteidigung vom 19. Oktober 1971 über die Aufhebung von Worten der Z. 13 im Abschnitt B des Erlasses des Bundesministeriums für Landesverteidigung vom 11. Dezember 1968, Zahl 261.381-DisB/68, durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 139 Abs. 2 des Bundes-Verfas-sungsgesetzes in der Fassung von 1929 und ge-mäß den Bestimmungen der §§ 60 und 61 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 1. Juli 1971, V 10/71-8, die im Erlaß des Bundesministeriums für Landesverteidigung vom 11. Dezember 1968, Zahl 261.381-DisB/68, betreffend Einsetzung der Disziplinarkommissionen für das Kalenderjahr 1969; Bestimmung der Zuständigkeitsbereiche; Bestellung der Vorsitzenden und deren Stellvertreter, enthaltenen Worte „Militärkommando Burgenland“ als ge-setzwidrig aufgehoben.

Lütgendorf



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 192.— für Inlands- und S 246.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 40 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.50 für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16 (Postleitzahl 1010), Telephon 63 17 85 Serie, sowie in der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), Tel. 72 61 51.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 178. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Rennweg 12 a, 1037 Wien, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.